

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung  
verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.11.2020

## **§ 1 - Fragestunde**

### 1. Friedhof Happenbach, Tore

Ein Bürger teilt mit, dass die Tore am Friedhof Happenbach durchschwingen, hier sollte Abhilfe geschaffen werden. Eine Überprüfung wird zugesichert.

### 2. Stadtradeln 2021

Ein Bürger möchte wissen, ob die Gemeinde Abstatt an der Kampagne Stadtradeln 2021 (Radeln für mehr Klimaschutz und mehr Radverkehrsförderung) teilnehmen wird. Der Vorsitzende informiert, dass es derzeit noch keine Anmeldemöglichkeit gebe. Eine Teilnahme an der Kampagne könne man sich aber grundsätzlich gut vorstellen.

### 3. Parksituation in der Seestraße

Ein Bürger berichtet, dass die Parksituation in der Seestraße katastrophal sei. Abhilfe seien durch Anlegen von Parkbuchten denkbar, so sein Vorschlag. Der Vorsitzende sichert eine Überprüfung zu.

### 4. Dorfplatz in Happenach

Ein Bürger schlägt vor, die Wiese am Dorfplatz in Happenbach als Blumenwiese anzulegen, da diese nicht genutzt werde.

### 5. Spielgerät Spielplatz Happenbach

Ein Bürger teilt mit, dass die Spielgeräte am Bachspielplatz rückläufig seien. Ein TÜV-Termin sei bereits vereinbart, so die Verwaltung.

### 6. Friedhof Happenbach, Lautsprecheranlage

Ein Bürger informiert das Gremium, dass die Lautsprecheranlage auf dem Friedhof zu leise sei. Er bittet um Überprüfung.

### 7. Geschwindigkeitsmessung/Blitzer Happenbach

Ein Bürger bittet darum, eine Blitzerstatistik in den Ortsnachrichten zu veröffentlichen. Die Verwaltung sichert dies zu.

## 8. Fußgängerampel Happenbach

Ein Bürger weist darauf hin, dass der Grünstreifen an der Fußgängerampel im Zuge der Kanalsanierung in der Hauptstraße in Mitleidenschaft gezogen wurde. Er möchte wissen, ob geplant ist, diesen Bereich wieder zu bepflanzen. Der Bauamtsleiter informiert, dass eine Bepflanzung vorgesehen sei.

## **§ 2 - Bekanntgaben**

### **Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung vom 20. Oktober 2020**

Aus dieser Sitzung ist folgendes bekanntzugeben:

#### a) Vereinsförderung

Dem Gemeinderat wurde der Entwurf der neuen Vereinsförderrichtlinie zur Kenntnis gebracht. Anschließend sollen die Vereine aufgefordert werden, ihre Stellungnahmen hierzu abzugeben. Die Verabschiedung der Vereinsförderrichtlinie ist für die Dezembersitzung vorgesehen.

#### b) Bauvorhaben/Grundstücksgeschäfte

Der Gemeinderat fasste zu zwei Bauvorhaben Beschlüsse.

Im Zusammenhang mit dem Bau der neuen Ortsmitte erhielt der Gemeinderat Informationen zur Kostenseite.

#### c) Personalangelegenheiten

In einer Personalangelegenheit erfolgte ein Beschluss.

#### d) Terminplan 2021

Die Sitzungstermine des Gemeinderates für das Jahr 2021 wurden aufgelegt.

#### e) Schottergärten

Rechtliche Hinweise des Gemeindetages Baden-Württemberg (Anlage 1).

#### f) Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020; Haushaltserlass des Landratsamts - Kommunales und Prüfung

Das Landratsamt Heilbronn hat die Gesetzmäßigkeit der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragswirtschaftsplan 2020 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung nach § 121 Absatz 2 der Gemeindeordnung mit Erlass vom 23. Oktober 2020, Aktenzeichen: 11/902.41/Re, bestätigt.

## **Standesamt Abstatt**

Katharina Wägerle wird als neue Standesbeamtin und Nachfolgerin von Frau Gabriele Sellin vorgestellt.

## **Corona-Pandemie**

Mit dem Ausruf des „Lockdown Light“ für das gesamte Bundesgebiet wurde auch das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen. Seit dem 02.11.2020 sind Besuche nur mittels vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Aufgrund eines positiven Coronafalls im Kindergarten Landgraben musste das Betreuungspersonal und eine Kindergartengruppe auf das Virus getestet werden. Die Reihentestierung erfolgte mit freundlicher Unterstützung durch das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverband Abstatt.

Auch in der Grundschule wurde ein positiver Coronafall gemeldet. Der betroffene Pädagoge und die Klasse der Grundschule befinden sich in Quarantäne und werden digital unterrichtet.

## **Protokoll Oktobersitzung**

Das Protokoll der Sitzung vom 20. Oktober wird im Umlaufverfahren zur Anerkennung aufgelegt.

## **Neujahrsempfang 2021**

Aufgrund der Coronapandemie muss der ursprünglich im Januar 2021 vorgesehene Neujahrsempfang abgesagt werden. Überlegungen für eine Ersatzveranstaltung stehen im Raum. Durch die aktuell anhaltende Pandemie sind aber derzeit keine weiteren Aussagen möglich.

## **Schottergärten**

Der Gemeinderat hat mit der Sitzungseinladung Hinweise des Gemeindetags zum Verbot von Neuanlagen von Schottergärten nach LBO i.V.m. NatschG erhalten.

### **§ 3 - Neufassung der Globalberechnung; Vorstellung und Beschlussfassung**

Zu den Aufgaben der Gemeinden gehören u.a. die Erschließung von Baugebieten, die Beseitigung und Klärung der anfallenden Abwässer sowie die Wasserversorgung. Finanziert werden sollen diese Maßnahmen nicht aus den allgemeinen Steuermitteln, sondern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen durch Beiträge der Anschlussnehmer bzw. Gebühren der Benutzer.

Die letzte Globalberechnung wurde im Jahr 2001 durchgeführt. Aufgrund der Vielzahl von neu erschlossenen Wohnbau- und Gewerbegebieten wurde es nötig, eine neue Globalberechnung durchzuführen.

Ziel der Globalberechnung ist der kalkulatorische Nachweis und die Kontrolle der satzungsmäßig festgesetzten Beitragssätze.

Durch die Globalberechnung der Gemeinde Abstatt (Stand November 2020) wird die Ermittlung der Beitragssätze für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung den gemeindlichen Veränderungen im Kosten- und Flächenbereich angepasst. Die Globalberechnung dient dazu, bei der satzungsmäßigen Erhebung von Anschlusskostenbeiträgen die Höhe des Beitragssatzes nachzuweisen. Sie soll als Kontrollrechnung den Nachweis liefern, dass das Gleichbehandlungsgebot berücksichtigt ist und dem Überfinanzierungsverbot Rechnung getragen wird. Die Globalberechnung ist auf das Jahr 2030 hin ausgerichtet.

Im Dezember 2019 wurde das Büro Schmidt und Häuser aus Nordheim mit der Erstellung einer aktuellen Globalberechnung beauftragt. Frau Bleiler vom Büro Schmidt und Häuser erläutert die umfangreiche Berechnungen.

Daraufhin beschloss der Gemeinderat einstimmig:

- I. Es wird weiterhin jeweils ein einheitlicher Wasserversorgungs- und Abwasserbeitrag für die Gemeinde festgesetzt. Der Abwasserbeitrag wird wie bisher in Teilbeiträgen (Kanal- und Klärbeitrag) erhoben.
- II. Die dem Gemeinderat vorliegende Globalberechnung vom November 2020 wird mit ihrem gesamten Inhalt beschlossen. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:
  1. Die Globalberechnung für den Wasserversorgungs-, Kanal- und Klärbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2030 ausgerichtet.
  2. Die Gemeinde Abstatt wählt weiterhin als Beitragsmaßstab für den Abwasser- und Wasserversorgungsbereich die Nutzungsfläche (Grundstückfläche multipliziert mit dem Nutzungsfaktor) in der Ausgestaltung des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.
  3. Die Deckungsgleichheit zwischen der Kläranlagenkapazität und den in die Globalberechnung eingestellten Flächen, wie auf der Seite 21 der Globalberechnung dargestellt, wird hiermit voll inhaltlich beschlossen.

Die derzeit angeschlossenen bzw. in Zukunft anschließbaren Grundstücke entsprechen der Flächenerhebung der Globalberechnung.

4. Die Kosten wurden nach dem Nominalwert ermittelt. Beim Wasserversorgungsbeitrag wurden die Nettokosten (ohne Umsatzsteuer) eingestellt.
5. Auf der Kostenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
  - a) In der Globalberechnung werden die Regenbecken sowie die Zuleitungs- und Verbindungssammler dem Klärbereich zugeordnet.
  - b) Die künftigen Investitionskosten (einschl. dem voraussichtlichen Herstellungsjahr) werden wie dargestellt beschlossen.
  - c) Für die künftigen Investitionen wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preisentwicklung für diese Anlagenteile eine Preissteigerungsrate von 3,0 %/Jahr zugrunde gelegt.
  - d) Das anteilig einbezogene Anlagevermögen der Zweckverbände entspricht deren Angaben.
  - e) Die künftigen Zuwendungen werden anhand der derzeit geltenden Förderrichtlinien ermittelt. Demnach waren künftige Zuwendungen in die Globalberechnung einzuarbeiten.
  - f) Der Straßenentwässerungsanteil für die Entwässerungsanlagen im Mischsystem (Mischwasserkanäle) wird unter Bezugnahme auf das VEDEWA-Modell nach der kostenorientierten Berechnungsmethode auf 25 % der maßgebenden Kosten festgelegt.

Der Gemeinderat hat sich dafür entschieden, den Satz für die Straßenentwässerung von Kanälen auf Regenbecken und Sammler zu übertragen und hierfür keine eigene Berechnung durchzuführen. Von der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode wird für die Regenbecken und Zuleitungssammler kein Gebrauch gemacht.

Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems werden 50% als Straßenentwässerungsanteil abgezogen.

Aus den Regenwasserkosten der modifizierten Mischwasserkanäle werden 35 % als Straßenentwässerungsanteil abgezogen.

Der Straßenentwässerungsanteil an den Investitionskosten der Kläranlage wird in Anlehnung an den von der Rechtsprechung akzeptierten Abzug mit 5 % pauschaliert.

- g) Der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich öffentlicher Straßen und Plätze wird sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung in den Beitrag einbezogen. Er soll laut bestehender und künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sein.

6. Auf der Flächenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
  - a) Die Flächen werden getrennt nach Bebauungsplangebieten, unbeplantem Innenbereich, Außenbereich und zukünftigen Baugebieten erfasst.
  - b) Die Grundstücksflächen werden pro Flächenblock unter Zugrundelegung der aktuellen ALKIS-Daten ermittelt.
  - c) Bei Außenbereichsgrundstücken wird § 31 KAG berücksichtigt und das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt.
  - d) In Bebauungsplanbereichen wird das Maß der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entnommen. Sofern im Einzelfall dieses überschritten wird, ist das überhöhte Maß einbezogen worden.
  - e) Im unbeplanten Innenbereich wird bei bebauten Grundstücken das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt; bei unbebauten Grundstücken das überwiegende Maß der baulichen Nutzung der näheren Umgebung.
  - f) Bei den künftigen Baugebieten wird sowohl die Nettobaulandfläche als auch das Maß der baulichen Nutzung aus den Vorentwürfen der Bebauungspläne entwickelt bzw. nach dem Stand der Planung angenommen. Der Flächenabzug für Straßenflächen wird in diesen Gebieten pauschal mit 17,5 % für Wohngebiete und mit 20,0 % für Gewerbe- und Sondergebiete angenommen.
  - g) Die Geltungsdauer des Flächennutzungsplans wird auf das Jahr 2030 ausgelegt.
7. Für das öffentliche Interesse werden 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.
8. Für den Gebührenfinanzierungsanteil werden ebenfalls 5 % vom beitragsfähigen Aufwand in Abzug gebracht.
9. Die danach ermittelten Beitragsobergrenzen betragen für den:
  - öffentlichen Abwasserkanal **3,33 € /m<sup>2</sup> Nutzungsfläche**
  - mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage **2,03 € /m<sup>2</sup> Nutzungsfläche**
  - Wasserversorgungsbeitrag **3,34 € /m<sup>2</sup> Nutzungsfläche**

III. Der Abwasserbeitrag der Gemeinde Abstatt wird in der Abwassersatzung wie folgt festgesetzt:

Teilbeiträge:

- öffentlichen Abwasserkanal **3,30 € /m<sup>2</sup> Nutzungsfläche**

- mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage **2,00 € /m<sup>2</sup> Nutzungsfläche**
- weitere Teilbeiträge bleiben vorbehalten

**IV.** Der Wasserversorgungsbeitrag der Gemeinde Abstatt wird in der Wasserversorgungssatzung auf **3,30 € /m<sup>2</sup> Nutzungsfläche** festgesetzt.

Die Änderung der bestehenden Abwasser- und Wasserversorgungssatzung ist für den Dezember vorgesehen.

## § 4

### **Bebauungsplan "Unteres Feld" mit Satzung über örtliche Bauvorschriften**

- a) Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**
- b) Billigung des Planentwurfs mit Satzung über örtliche Bauvorschriften**
- c) Auslegungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.09.2016 beschlossen für den Bereich „Unteres Feld“ einen Bebauungsplan aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 31.10.2016 bis 02.12.2016 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen mit den entsprechenden Abwägungsvorschlägen lagen dem Gemeinderat vor. Die überwiegend im Jahr 2016 eingegangenen Abwägungen haben zwischenzeitlich keinen Einfluss mehr auf das Verfahren, da viele Vorschläge mittlerweile überholt sind oder in der Planung berücksichtigt wurden.

Auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs soll nun ins weitere Verfahren gegangen werden. Der Entwurf beinhaltet die Ausweisung des Gebiets als Gewerbegebiet. Ausgeschlossen sind innenstadtrelevante Einzelhandelsbetriebe, Wohnungen (auch für Betriebsinhaber), Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, sowie Vergnügungsstätten.

Hinsichtlich einer eventuellen Reaktivierung der Bottwartalbahn wurde auch eine parallel zur Landesstraße verlaufende Bahntrasse eingeplant.

Mit der Umsetzung der Planungen entsteht ein Kompensationsdefizit von 524 581 Ökopunkten, das durch verschiedene externe Maßnahmen mittlerweile nahezu ausgeglichen werden konnte.

Die Umlegung wurde bereits eingeleitet und ein Erschließungsträger beauftragt.

Herr Heuckeroth vom Büro Rauschmaier stellte das Planwerk vor und stand für Rückfragen zur Verfügung.

Bei einer Gegenstimme beschloss das Gremium:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die Stellungnahmen entsprechend der Vorschläge in der Abwägungstabelle behandelt.

2. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans „Unteres Feld“ mit Lageplan, Textteil und Begründung des Büros Rauschmaier mit Stand vom 17.11.2020 und der Entwurf der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften mit Stand vom 17.11.2020 sowie der Umweltbericht mit Stand 17.11.2020 und die Artenschutz Verträglichkeitsuntersuchung mit Stand vom 10.10.2016 werden gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Unterlagen werden nach § 4a Abs.4 BauGB auch ins Internet eingestellt.

## **§ 5 - Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Abstatt**

Der Feuerwehrkommandant stellte in der Sitzung die wesentlichen Änderungen der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr vor.

Auf Grund der Änderung des Feuerwehrgesetzes des Landes Baden-Württemberg musste die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr überarbeitet und der empfohlenen Mustersatzung angepasst werden.

Die hauptsächlichen Änderungen im Feuerwehrgesetz sind, dass der über die Gemeindefeuerwehren versicherte Personenkreis erweitert wurde.

Personen über 18 Jahren können nun für alle Einsätze der Feuerwehren im Rahmen deren Aufgabenwahrnehmung herangezogen werden.

Auch ehrenamtlich Tätige der Träger der Katastrophenhilfe, z.B. vom THW oder DRK, können herangezogen werden. Nicht davon erfasst sind Kräfte des Rettungsdienstes oder Einheiten des Katastrophenschutzes, die zur Wahrnehmung eigenständiger Aufgaben ausrücken. Eine Heranziehung liegt nur dann vor, wenn die Aufforderung vom Bürgermeister bzw. einem entsprechenden Beauftragten erfolgt ist. Herangezogene sind im Sinne des Feuerwehrgesetzes (§30) wie Angehörige der Feuerwehr selbst versichert, das heißt, sie haben die gleichen Leistungsansprüche.

Neu ist auch, dass der Feuerwehrkommandant Dienstpflichten von Feuerwehrangehörigen nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses dauerhaft beschränken kann; bisher war dies nur vorübergehend möglich. Damit könnten auch Feuerwehrangehörige aufgenommen werden, die nicht alle Aufgaben innerhalb der Feuerwehr absolvieren können oder möchten. Soll ein Feuerwehrangehöriger vorläufig des Dienstes enthoben werden, beispielsweise um einen Ausschluss aus der Feuerwehr vorzubereiten, muss dies künftig durch den Bürgermeister erfolgen und nicht mehr durch den Feuerwehrkommandanten.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr die **bereits in unserer letzten Ausgabe abgedruckt** wurde. Gleichzeitig trat die Satzung vom 01.01.2005 außer Kraft.



## § 6 - Kinderbetreuung; Festlegung der Kindergartengebühren ab 1. Januar 2021

Nachdem die Kindergartengebühren in Abstatt schon seit vielen Jahren weit unter den Empfehlungen des Gemeindetags, Städtetags, und der Kirchen in Baden--Württemberg liegen und dies auch schon mehrfach durch die Kommunalaufsicht moniert wurde, hat der Gemeinderat im Jahr 2018 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass auch Abstatt künftig den gemeinsamen Empfehlungen schrittweise anpassen soll bis die Gebührenhöhe dieses Vorschlags erreicht ist. Der Beschluss umfasste dabei auch eine regelmäßige Erhöhung im Bereich der Schulbetreuung.

Pandemiebedingt konnten sich die Vertreter erst im Juli auf die Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen zur Festsetzung der Elternbeiträge für Kindergartenjahr 2020/2021 verständigen. Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung nach vorheriger Beratung im Ausschuss Kinderbetreuung die Gebührenerhöhung erarbeitet. Die Elternbeiräte der Einrichtungen wurden zur vorgeschlagenen Erhöhung angehört. Da in den Stellungnahmen der Elternbeiräte Vergleiche zu Nachbar- Bzw. Landkreiskommunen gezogen wurden, wurde von Verwaltungsseite eine aktuelle Übersicht erstellt, die deutlich machte, dass die Gebühren in Abstatt trotz Erhöhung, noch unter den angestrebten Empfehlungen und den Betreuungsstundensätzen umliegender Gemeinden liegen.

Die Erhöhung der Gebühren soll dabei erst zum 01.01.2021 erfolgen.

Von Elternseite bestand der Wunsch die Erhöhung erst zum Kindergartenjahr 2021/2022 einzuführen. Dem wurde aus folgenden Gründen nicht stattgegeben:

Der Kostendeckungsgrad durch Elterngebühren im Bereich der Kinderbetreuung liegt in Abstatt bei etwa 13%. D.h. 87% der Ausgaben werden aktuell durch den allgemeinen Steuerzahler getragen.

Erheblich rückläufige Steuereinnahmen, tarifliche Lohnsteigerungen, die Bewältigung der Hygieneanforderungen, allgemeine Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind, hat auch die Gemeinde Abstatt zu bewältigen.

Die Arbeit im Bereich der Kinderbetreuung ist einem ständigen Qualitätsmanagementprozess unterworfen d.h. Qualität in Form von pädagogischer Arbeit, aber auch durch bedarfsgerechte Angebotsformen stehen im Vordergrund des Denkens und Handelns. Auch von Seiten der Verwaltung gibt es aktuell Überlegungen zu flexibleren Betreuungssystemen. Dieses Thema soll unter Einbeziehung des Gesamtelternbeirates weiterverfolgt und umgesetzt werden.

Die nachstehenden Gebühren für den Bereich Kinder- und Schulkindbetreuung ab 1. Januar 2021 erfolgte durch einstimmigen Beschluss:

>>>>>>>>>>Bitte hier Tabelle Kinderbetreuung einfügen >>>>>

## **§ 7 - Vereinszentrum; Genehmigung außerplanmäßiger Auszahlung; Beleuchtungsanlage, VZ-Halle**

Für die Planung der Erneuerung der Beleuchtungsanlage in der Halle des Vereinszentrums wurde das Ingenieurbüro Arno Hohendorf beauftragt. Die Durchführung der Planung und der Maßnahme selbst wurde im Haushaltsjahr 2021 angesetzt. Auch zum Zeitpunkt der Nachtragshaushaltsplanung ist davon ausgegangen worden, dass die entsprechenden Auszahlungen zu dieser Investition erst im Jahr 2021 fällig werden. Um eine möglichst frühzeitige Ausschreibung in 2021 durchführen zu können, damit die bauliche Umsetzung in den Faschingsferien/Osterferien erfolgen kann, wurden die Planungsarbeiten im September beauftragt. Das Ingenieurbüro hat nun bereits zwei Honorare zu dieser Investition in Rechnung in Höhe von insgesamt 9.679,90 Euro gestellt:

Damit die Maßnahme weiterverfolgt werden kann, wurde vorgeschlagen, die Auszahlung im November zu tätigen und die weiteren Planungen zu verfolgen.

Aufwendungen und Auszahlungen sind außerplanmäßig, wenn für ihren Zweck im Haushaltsplan keine Ermächtigungen veranschlagt und keine aus Vorjahren übertragene Ermächtigungen verfügbar sind. Im Haushaltsjahr 2020 sind für die oben aufgeführte Investition keine Mittel veranschlagt.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, der außerplanmäßigen Auszahlung zuzustimmen.

## **§ 8 - Anfragen**

Es lagen keine Anfragen vor.

## **§ 9 - Sachstandsberichte / Verschiedenes**

### Anfragen

Die Sitzungsunterlage enthält künftig eine Übersicht über alle mündlichen Anfragen aus der öffentlichen Sitzung und deren Bearbeitungsstand.

### CO<sup>2</sup>-Messgeräte

Die Grundschule hat zwischenzeitlich rückgemeldet, dass die 20-Minütige Lüftung der Klassenzimmer ausreichend ist und auf die Anschaffung von CO<sup>2</sup>-Messgeräte verzichtet werden soll.

### Asphaltarbeiten Friedhof

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Asphaltarbeiten im Friedhof Abstatt, 1. Abschnitt für die Summe von 26.202,42 Euro, an die Firma Schneider-Bau, Heilbronn, zu vergeben.

### Stromsäulen Bürgerpark

Bereits im Jahr 2019 wurde vom Gemeinderat beschlossen vier Bodentanks durch Überflurstromkästen zu ersetzen. Die verbleibenden Bodentanks sollen gewartet und im Frühjahr 2021 erneut auf ihren Zustand geprüft werden. Im Haushalt stehen hierzu nicht abgerufene Mittel zur Verfügung, sodass weitere Anlagen erneuert werden können.

Das Gremium erteilte einstimmig den Auftrag, die tatsächlich notwendigen Bodentanks im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu ersetzen.